

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 41.

Freitag, den 10. Februar.

1843.

Bekanntmachung.

Nach Erledigung zweier Zugführerstellen, bei der 3. und 10. Compagnie hiesiger Communalgarde, sind bei den deshalb stattgehabten Wahlen

Herr **Wilhelm Julius Niemann**, Holzhändler,
zum Zugführer der dritten Compagnie, und

Herr **Carl Bruno Stübel**, Dr. jur. und Advocat,
zum Zugführer der 10. Compagnie ernannt und von dem Communalgarden-Ausschusse in dieser Charge bestätigt worden.

Die aufgenommenen Wahlprotokolle nebst Stimmzetteln liegen bis zum 20. d. Mts. in dem Bureau des Communalgarden-Ausschusses zur Einsicht jedes Betheiligten bereit.

Leipzig, den 7. Februar 1843.

Der Communalgarden-Ausschuß.

Major **Aster**,

Commandant der Communalgarde.

Hermisdorf, Prot.

Replik, die Oeffentlichkeit betreffend.

Die Antwort in Nr. 33 d. Bl. sagt, ins Kurze gefaßt: So ungeeignetes Benehmen, wie das gerügte der Heizer vor einem öffentlichen Gericht, kommt vor nicht öffentlichen Gerichten nicht vor, weil diese die nöthigen Mittel dagegen gleich beim Beginnen anwenden und so weitere Excesse im Entstehen verhüten können. Der Beantworter W. giebt also, daß der beantragte Beweis des Gegentheils aus Acten öffentlicher und nicht öffentlicher Gerichte nicht möglich sei, zu sucht aber durch die bekannten theoretischen Deductionen über den nützlichen Einfluß der Oeffentlichkeit auf das Ansehen der Gerichte, die von dem Einsender des fraglichen Aufsatzes „gewünschte Wirkung zu vereiteln.“ Diese theoretischen, in jedem Journale zu lesenden Gründe und Gegengründe können wir hier nicht wiederholen, da unsere Aufgabe nur den Inhalt der Acten zum Gegenstande hat, und alle Theorie nichts beweist, wenn die Erfahrung ihr widerspricht. Es wäre aber schlimm, wenn die Sache der Oeffentlichkeit in dieser Beziehung so ganz verloren wäre, wie der Beantworter W.

annimmt. Er hätte in der That die Vertheidigung solchen Männern überlassen sollen, die in der Literatur erfahrener sind, um die provocirten Beweise vom Gegentheile aufzufinden. Er hat in dieser Hinsicht das Wahre so wenig getroffen, als in der angeblich vom Einsender „gewünschten Wirkung“ und in der Charakterisirung der Persönlichkeit desselben. Denn ob dieser gleich gern zugestehet, kein Freund der französischen Geschworenenengerichte zu sein, weil sie, wie la Rochejaquelein so eben in den letzten Tagen des Januars in der französischen Deputirtenkammer selbst bekannte „demoralisirt, indem sie in die Hände der Präfecten überliefert sind;“ so muß doch Einsender in der That ein recht, wie Herr W. behauptet, „geheimer Feind der Oeffentlichkeit“ sein, da derselbe, wie dem Herrn W. hiermit im Vertrauen gesagt wird, seit dem Jahre 1822, mit Unterbrechung weniger Jahre, öffentliche Verhandlungen vor gefüllten Gallerien dirigirt und in den Landen, wo dieß seine Amtspflicht war, oft wegen seiner Vorliebe für die Oeffentlichkeit angegriffen worden ist. Daher kann er mit dem von so irrigen Ansichten ausgehenden Herrn Antworter W. nicht weiter rechten. Dieß das letzte Wort.

Bekanntmachung.

Indem wir die nachstehende Bekanntmachung:

50 Thaler Belohnung.

In der stürmischen Nacht vom 28. zum 29. d. Mts. ist in hiesiger Kammerei-Expedition parterre im Rathhause, durch gewaltsame Aufsprennung des Fensterladens, Zerschlagens einer Fensterscheibe und Durchsägens des Fensterrahmens der darin befindliche Kasten, mit starkem Eisenblech beschlagene Geldkasten heraus und fortgeschafft worden. Nachdem dieser Geldkasten kurze Zeit nach der That vor der Stadt wieder aufgefunden wurde, war der Boden erbrochen und die darin befindlichen Geldstücke und nachstehend ver-

zeichneten Gelder an zusammen 445 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. daraus entwendet.

Dies bringen wir hierdurch zur Kenntniß und ersuchen zugleich Jedermann bei Annahme oder Berwechslung von den bezeichneten Geldern genaue Acht zu haben und im Fall sich Verdacht ergibt, uns davon schleunigst Nachricht zu geben, sichern auch demjenigen, der zu Entdeckung des Thäters mitwirkt, so daß er zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, die von beiden Stadtbehörden verwilligte Prämie von 50 Thlr. hiermit zu.

Domnisch, am 30. Januar 1843.

Der Magistrat.

Bscheifing.